

- Verkehrsrecht
- Strafrecht
- Grundstücksvertragsrecht

Regattastraße 122  
12527 Berlin-Grünau  
fon: (030) 615 04 770  
e-Mail: kanzlei@dubraus.de

## Mandanteninformation

April 2010

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

### Datenschutzrecht

#### **Vorratsdatenspeicherung**

Die Vorschriften zur Vorratsdatenspeicherung sind verfassungswidrig. Dies hat das Bundesverfassungsgericht entschieden. Telekommunikationsfirmen waren durch das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung vom 21. Dezember 2007 dazu verpflichtet worden, praktisch sämtliche Verkehrsdaten von Telefondiensten (Festnetz, Mobilfunk, Fax, SMS, MMS), E-Mail Diensten und Internetdiensten vorsorglich anlässlich zu speichern.

Die Speicherungspflicht erstreckte sich im Wesentlichen auf alle



Angaben, die erforderlich sind, um zu rekonstruieren, wer wann wie lange mit wem von wo aus kommuniziert hat oder zu kommunizieren versucht hat. Nicht zu speichern war demgegenüber der Inhalt der Kommunikation, und damit auch, welche Internetseiten von den Nutzern aufgerufen wurden. Nach Ablauf der Speicherungspflicht von sechs Monaten wurden die Daten innerhalb eines Monats gelöscht.

Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass eine Speicherung auf Vorrat grundsätzlich erlaubt sei. Die jetzigen Vorschriften seien aber verfassungswidrig, weil sie weder eine hinreichende Regelung zur Datensicherheit noch eine hinreichende Begrenzung der Verwendungszwecke für die Daten gewährleisten. Die Speicherung ist künftig nur unter strengen Voraussetzungen zulässig. Die bisher erhobenen Daten müssen unverzüglich gelöscht werden.

*Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 02.03.2010 – I BvR 256/08, I BvR 263/08, I BvR 586/08 –*

### Steuerrecht

#### **Studiengebühren nicht absetzbar**

Studiengebühren für den Besuch einer (privaten) Hochschule sind nicht als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuer abziehbar. Dies entschied der Bundesfinanzhof.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs handelt es sich bei derartigen Aufwendungen nicht um außergewöhnlichen, sondern um üblichen Ausbildungsbedarf und zwar selbst dann, wenn die Aufwendungen im Einzelfall außergewöhnlich hoch und für die Eltern unvermeidbar seien. Der übliche Ausbildungsbedarf werde in erster Linie durch Kindergeld und Kinderfreibetrag abgegolten. Damit sei eine Berücksichtigung von zusätzlichen Kosten für den Unterhalt und die Ausbildung eines Kindes gemäß § 33 EStG grundsätzlich ausgeschlossen.

*Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.12.2009 – VI R 63/08 –*

### Mietrecht

#### **Mietmängel verjähren nicht**

Der Anspruch eines Mieters gegen den Vermieter auf Beseitigung von Mängeln ist während der Mietzeit unverjährbar. Dies entschied der Bundesgerichtshof.

Im zugrunde liegenden Fall lebte eine Frau seit 1959 in derselben Wohnung. Das über ihrer Wohnung liegende Dachgeschoss war im Jahr 1990 zu Wohnzwecken ausgebaut worden. Im Oktober 2006 verlangte die Frau vom Vermieter schriftlich die Herstellung einer ausreichenden Schallschutzisolierung der Dachgeschosswohnung. Sie ließ im Jahr 2007 ein Beweissicherungsverfahren durchführen, bei dem festgestellt wurde, dass der Schallschutz unzureichend ist.

Der Bundesgerichtshof führte aus, dass der Mietgebrauch der Frau durch den unzureichenden Schallschutz beeinträchtigt werde und sie deshalb gemäß § 535 Abs. 1 Satz 2 BGB die Herstellung des erforderlichen Schallschutzes verlangen könne. Dieser Anspruch sei nicht verjährt. Der Anspruch des Mieters

auf Beseitigung eines Mangels als Teil des Gebrauchserhaltungsanspruchs sei während der Mietzeit unverjährbar. Bei der Hauptleistungspflicht des Vermieters aus § 535 Abs. 1 Satz 2 BGB handele es sich um eine in die Zukunft gerichtete Dauerverpflichtung. Diese Pflicht erschöpfe sich nicht in einer einmaligen Handlung des Überlassens, sondern gehe dahin, die Mietsache während der gesamten Mietzeit in einem gebrauchstauglichen Zustand zu erhalten. Eine solche vertragliche Dauerverpflichtung könne während des Bestehens des Vertragsverhältnisses schon begrifflich nicht verjähren, denn sie entstehe während dieses Zeitraums gleichsam ständig neu.

*Bundesgerichtshof, Urteil vom 17.02.2010 – VIII ZR 104/09 –*

### Verkehrsrecht

#### **Behindertenparkplätze sind nicht für Schwangere**

Auch Hochschwangere dürfen ihr Auto nicht auf einem Behindertenparkplatz abstellen. Dies entschied der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Eine Frau hatte auf einem Behinderten-



Parkplatz geparkt, da sie in unmittelbarer Nähe der Arztpraxis, die sie aufsuchen wollte, keine Parkmöglichkeit gefunden hatte. Als Kennzeichnung

dafür, dass sie sich in einer beeinträchtigten Situation befand und längeres Gehen für sie nicht möglich war, legte sie ihren Mutterpass im Auto aus.

Das reicht nach Auffassung des VGH nicht aus. Schwangere seien nicht mit behinderten Menschen gleichzusetzen. Nach der Definition handele es sich bei behinderten Menschen um Personen, deren Beeinträchtigungen vergleichsweise schwer und vor allem langfristig seien. Dies sei bei einer Schwangerschaft nicht der Fall.

*Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 22.06.2009 – 10 ZB 09.1052 –*

## **Kaufrecht**

### **Haftungsausschluss bei Gebrauchtwagenkauf unter Privatleuten**

Ein unter Privatleuten mit einem vorgedruckten Vertragsformular vereinbarter umfassender Ausschluss von Gewährleistungsrechten ist wirksam. Dies gilt allerdings nur dann, wenn sich beide über die Verwendung des Vertragsformulars geeinigt haben.

Zwei Privatleute hatten einen Kaufvertrag über einen Gebrauchtwagen geschlossen. Sie hatten telefonisch abgesprochen, wer das Vertragsformular mitbringen sollte, und sich auf einen von der Versicherung der Verkäuferin als Serviceleistung angebotenen Kaufvertragsvordruck geeinigt. Darin war jegliche Haftung wegen Mängeln ausgeschlossen. Einige Zeit später wollte der Käufer den Preis um 1.000,- Euro mindern, da das Auto bei Übergabe einen nicht erkennbaren Unfallschaden gehabt habe.

Das Gericht wies darauf hin, dass ein so umfassender Haftungsausschluss bei einer Anwendung der gesetzlichen Regeln für Allgemeine Geschäftsbedingungen unwirksam sei. Von Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Sinne des Gesetzes könne man allerdings nur sprechen, wenn sie einseitig von einer Vertragspartei vorgegeben werden und sich der andere Vertragspartner damit abfinden müsse.

Hier hätten aber beide einvernehmlich entschieden, dieses Formular zu benutzen, und der Käufer habe die Möglichkeit gehabt, stattdessen einen eigenen Vordruck oder auch selbst formulierte Klauseln zu verwenden. Deshalb kam der BGH zu dem Ergebnis, dass der Vertragsvordruck hier nicht unter die Regelungen über Allgemeine Geschäftsbedingungen falle. Der Haftungsausschluss war daher wirksam.

*Bundesgerichtshof, Urteil vom 17.02.2010 – VIII ZR 67/09 –*

### **Auto in falscher Farbe geliefert**

Die Lieferung eines Kraftfahrzeugs in einer anderen als der bestellten Farbe stellt im Regelfall einen erheblichen Sachmangel und eine erhebliche Pflichtverletzung des Verkäufers dar. Dies entschied der Bundesgerichtshof.

Ein Autonarr kaufte im März 2005 bei einem in Florida/USA ansässigen Unternehmen einen Chevrolet Corvette. Das anschließend ausgelieferte Fahrzeug wies nicht, wie im Vertrag angegeben, eine

Lackierung in „Le Mans Blue Metallic“ auf, sondern war schwarz. Der Käufer verweigerte die Annahme des Fahrzeugs und die Zahlung des Kaufpreises mit der Begründung, der Händler habe den Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt. Der Händler klagte und verlangte vom Käufer trotzdem Zahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Lieferung des Fahrzeugs.



Der Bundesgerichtshof entschied, dass die Lieferung eines Kraftfahrzeugs in einer anderen als der bestellten Farbe im Regelfall einen erheblichen Sachmangel und damit auch eine erhebliche Pflichtverletzung darstelle. Der BGH wies die Sache allerdings an das Berufungsgericht zurück, weil aufgrund weiterer Umstände des Falles noch zu klären ist, ob die Kaufvertragsparteien sich nachträglich auf die Lieferung einer schwarzen Corvette geeinigt haben.

*Bundesgerichtshof, Urteil vom 17.02.2010 – VIII ZR 70/07 –*

## **Mietrecht**

### **Recht auf ausreichende Stromversorgung**

Ein Mieter hat grundsätzlich Anspruch auf eine Elektrizitätsversorgung, die zumindest den Betrieb eines größeren Haushaltsgerätes (z. B. Waschmaschine) und gleichzeitig weiterer haushaltsüblicher Geräte ermöglicht. Dies entschied der Bundesgerichtshof.

Die Richter betonten, dass auch der Mieter einer nicht modernisierten Altbauwohnung Anspruch auf einen Mindeststandard bei der Stromversorgung habe. Es müsse möglich sein, zumindest eine größere Haushaltsmaschine wie eine Waschmaschine zu betreiben und gleichzeitig noch weitere haushaltsübliche Geräte zu benutzen – zum Beispiel einen Staubsauger. Ein schlechterer Standard der Wohnung sei nur dann vertragsgemäß, wenn aus dem Mietvertrag eindeutig hervorgehe, dass das Stromnetz der Wohnung den Betrieb normaler Haushaltsmaschinen nicht erlaube. Dies sei hier nicht der Fall gewesen.

*Bundesgerichtshof, Urteil vom 10.02.2010 – VIII ZR 343/08 –*

### **Wohnfläche mit „ca.“-Angabe**

Der Bundesgerichtshof hat seine Rechtsprechung bekräftigt, dass die Abweichung von einer als Beschaffenheit vereinbarten Wohnfläche um mehr als zehn Prozent zum Nachteil des Mieters einen

zur Minderung berechtigenden Sachmangel darstellt. Das gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch dann, wenn der Mietvertrag zur Größe der Wohnfläche nur eine „ca.“-Angabe enthält. Mit der jetzigen Entscheidung wird klargestellt, dass der relativierende Zusatz „ca.“ auch bei der Berechnung der Minderung keine zusätzliche Toleranzschwelle rechtfertigt.

Im der Entscheidung zugrunde liegenden Fall war im Mietvertrag die Wohnfläche mit „ca.“ 100 qm angegeben worden. Nachmessungen der Mieter ergaben aber eine Wohnungsgröße von nur 81 qm.

*Bundesgerichtshof, Urteil vom 10.03.2010 – VIII ZR 144/09 –*

## **Reiserecht**

### **Ausgleich bei Flugverspätung**

Flugpassagiere, deren Flüge mehr als drei Stunden verspätet sind, haben nach einem neuen Urteil des Bundesgerichtshofs Anspruch auf eine Entschädigung von bis zu 600,- Euro.

Der BGH bestätigte mit dem Urteil eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), dem er zuvor Fragen zur Auslegung der Europäischen Fluggastrechteverordnung vorgelegt hatte.

Der EuGH hatte u. a. entschieden, dass die Art. 5, 6 und 7 der Verordnung Nr. 261/2004 dahin auszulegen seien, dass Fluggäste verspäteter Flüge im Hinblick auf die Anwendung des Ausgleichsanspruchs annullierter Flüge gleichgestellt werden können und somit den in Art. 7 dieser Verordnung vorgesehenen Ausgleichsanspruch geltend machen können, wenn sie wegen eines verspäteten Fluges einen Zeitverlust von drei Stunden oder mehr erleiden, d. h., wenn sie ihr Endziel nicht früher als drei Stunden nach der von dem Luftfahrtunternehmen ursprünglich geplanten Ankunftszeit erreichen, sofern die große Verspätung nicht auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht.

*Bundesgerichtshof, Urteil vom 18.02.2010 – Xa ZR 95/06 –*



*Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.*